



## Abteilungsordnung Koronar-Sport

### § 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die Koronar-Sport-Abteilung die nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Koronar-Sport-Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins Spielverein Neukirchen 21 e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Finanzordnung festgelegten Betrag überschreiten.

### § 2 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Koronar-Sport-Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Koronar-Sport-Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft in der Koronar-Sport-Abteilung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres beenden.
- (3) Die Teilnahme am Herzsport ohne Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 8 dieser Abteilungsordnung möglich.

### § 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsvorstand

# Abteilungsordnung Koronar-Sport

## § 4 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- Abteilungsleiter\_in
- stellv. Abteilungsleiter\_in
- Abteilungskassierer\_in
- stellv. Abteilungskassierer\_in
- Schriftführer\_in
- Fachwart\_in Wandern und Geselligkeit
- Beisitzer\_in (1 oder 2 Personen)

Alle Positionen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand muss die Position des Abteilungsleiters zusätzlich durch Beschluss bestätigen.

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
  
- (2) Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Abteilungsvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl führt. Sollte ein Abteilungsvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Abteilungsvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

## § 5 Sitzung des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zur Sitzung wird schriftlich durch den Abteilungsleiter (ersatzweise durch den Stellvertreter) mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Abteilungsvorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

# Abteilungsordnung Koronar-Sport

## § 6 Aufgaben des Abteilungsvorstands

Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung und ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist dem Vorstand des Vereins jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet und an Beschlüsse und Weisungen des Vereins-Vorstandes gebunden.

Der Abteilungsvorstand kann zur Regelung der internen Abläufe der Abteilung Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen und schriftlich niederlegen.

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im erweiterten Vorstand, bei Abwesenheit ernennt er einen Stellvertreter.

Der Abteilungskassierer ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Koronar-Sport-Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom Abteilungskassierer auftragsgemäß erledigt. Der Schriftführer führt über die Sitzungen und Versammlungen der Koronar-Sport-Abteilung Protokoll.

## § 7 Abteilungsversammlung

Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsversammlung gemäß Bestimmungen der Vereinssatzung einzuberufen. Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Abteilungsvorstands
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Gebühren,
5. Regelung von Mitgliedsbeiträgen, und Gebühren und Umlagen zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung
6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

# Abteilungsordnung Koronar-Sport

## **§ 8 Teilnehmer mit ärztlicher Verordnung**

Die Koronar-Sport-Abteilung ist auch Leistungserbringer im Rehabilitationssport. Herzkranken können in der Herzsport-Gruppe unter ärztlicher Betreuung ohne Mitgliedschaft teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Verordnung und Genehmigung einer Krankenkasse gemäß Formular 56 oder eine Verordnung der Deutschen Rentenversicherung gemäß Formular G850. Die maximale Anzahl der Teilnehmer mit ärztlicher Verordnung und generelle Bedingungen zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports sind in der Rahmenvereinbarung zwischen BSNW u. LBS sowie den Krankenkassen festgelegt. Teilnehmer\_innen mit ärztlicher Verordnung können auf freiwilliger Basis eine Mitgliedschaft im Verein eingehen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer und deren Vertreter, die weder dem erweiterten Vorstand angehören noch eine Funktion im Abteilungsvorstand ausüben dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse der Abteilung. Die Kassenprüfer erstatten auf der Abteilungsversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. Das gleiche Recht zur Kassenprüfung obliegt auch den Kassenprüfern die nach § 14 der Vereinsatzung gewählt wurden.

## **§ 10 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend. Die Auflösung der Abteilung bedarf des Beschlusses des erweiterten Vorstands.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Abteilungsordnung wurde der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand vorgestellt und tritt mit der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand in Kraft. Sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen, bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt ebenfalls die Satzung.